

**Nachfragen**

**Sven Peterke**

Bei Nachfragen:  
[speterke@hotmail.com](mailto:speterke@hotmail.com)  
00492343227956

**Im WEB**

<http://www.ifhv.de>

**Im Blickpunkt**

**Aus der  
„dissenting opinion“  
von Richter Stevens:**

„At stake in this case is nothing less than the essence of a free society. (...) Access to counsel for purpose of protecting the citizen from official mistakes and mistreatment is the hallmark of due process. Executive detention of subversive citizens (...) may sometimes be justified to prevent persons from launching or becoming missiles of destruction. It may not, however, be justified by naked interest in using unlawful procedures to extract information. Incommunicado detention for months is such a procedure. Whether the information so procured is more or less reliable than that acquired by more extreme forms of torture is of no consequence.“

**Kein Ende im Fall Padilla: US Supreme Court verweist  
„feindlichen Kombattant“ zurück an untere Instanz**

Von den drei Fällen, die der Supreme Court am 28. Juni 2004 entschied und in denen es im Kern um die Frage ging, ob der amerikanische Präsident ohne spezifische Rechtsgrundlage befugt ist, Terrorverdächtige zu „feindlichen Kombattanten“ zu erklären und ihnen den Zugang zu US-Gerichten sowie anwaltlichen Beistand zu verweigern, war der Fall Padilla derjenige, bei dem am deutlichsten zu Tage trat, dass die Konstruktion des „feindlichen Kombattanten“ einem „denial of justice“ dient: Padilla, ein US-Staatsangehöriger, war im Juni 2002 auf dem Chicagoer Flughafen unter dem Verdacht festgenommen worden, in Washington D.C. eine „schmutzige“ Bombe zünden zu wollen. Als „material witness“ saß er zunächst in einem New Yorker Gefängnis ein. Noch bevor seine Anwälte eine Haftüberprüfung erreichen konnte, wurde er auf Grund präsidentiellen Dekretes als „feindlicher Kombattant“ Verteidigungsminister Rumsfeld überantwortet und in ein Militärgefängnis nach South Carolina verbracht. Dort befindet sich Padilla seit nunmehr rund zwei Jahren in Isolationshaft - ohne Zugang zu seiner Anwältin und ohne Anklageerhebung gegen ihn. Im Dezember 2003 hatte ein New Yorker Bundesgericht diese Art von Freiheitsentzug für unrechtmäßig erklärt und angeordnet, Padilla aus dem Militärgefängnis zu entlassen. Um dies zu verhindern, rief die US-Regierung den Supreme Court an. Erhofft hatten sich viele eine Bestätigung der Entscheidung des New Yorker Gerichtes. Die Vorgehensweise der US-Regierung, Terrorverdächtigen durch Deklaration zu „feindlichen Kombattanten“ den Schutz der nationalen wie der internationalen Rechtsordnung zu entziehen, hätte gebrandmarkt werden können durch ein klares Bekenntnis zur Gewährleistung elementarer rechtsstaatlicher Garantien für eigene Staatsangehörige unter Terrorverdacht.

Stattdessen hat der Supreme Court den Fall mit der Begründung zurückgewiesen, die Vorinstanz sei örtlich unzuständig und Rumsfeld der falsche Antragsgegner gewesen. Zwei Richter des Supreme Court vertraten die Auffassung, dass dennoch zur Sache hätte entschieden werden können. Und Richter Stevens geißelte die „sklavische Anwendung“ der Zulässigkeitsvoraussetzungen u.a. unter Hinweis darauf, dass im Fall „nicht weniger als die Essenz einer freien Gesellschaft“ auf dem Spiel stehe. In der Tat erscheint die Entscheidung mutlos. Eventuell war der politische Druck zu groß – vielleicht aber auch die Erwartungen und Hoffnungen. Jetzt wird ein Bundesgericht in South Carolina über das weitere Schicksal Padillas zu entscheiden und dabei zu überlegen haben, was das höchste Gericht in den anderen beiden Urteilen zu den „feindlichen Kombattanten“ eigentlich befunden hat – und was nicht. Padilla wird also im Militärgefängnis und die Frage offen bleiben, wie es heute in den USA um die Geltung der „rule of law“ bestellt ist.

**Verantwortung**

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**

